

Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeinderat Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13

📠 061/943 13 15

eMail: gemeinde@titterten.ch

Homepage: www.titterten.ch

Gemeinderatsverordnung **Kultur**

vom 20. Oktober 2011

gültig ab 1. Juli 2017

Gemeinderatsverordnung Kultur

vom 20. Oktober 2011

Der Gemeinderat Titterten, gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. KULTURKOMMISSION

Art. 1 Kulturkommission

¹Gestützt auf § 104 Absatz 1^{bis} des Gemeindegeseztzes wählt der Gemeinderat eine nicht-ständige, beratende Kulturkommission.

²Die Kulturkommission umfasst drei bis fünf Mitglieder.

³Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre und entspricht derjenigen des Gemeinderates.

⁴Der Gemeinderat delegiert ein Mitglied aus seiner Mitte in die Kulturkommission.

⁵Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 2 Aufgaben

¹Die Kulturkommission erarbeitet ein Konzept "Kultur Titterten".

²Die Kulturkommission:

- entwickelt Ideen;
- begleitet Projekte;
- kann Projekte selbst realisieren.

³Die Kulturkommission erstellt zu Handen des Gemeinderates jährlich per 30. Juni ein detailliertes Budget für das Folgejahr.

⁴Die Kulturkommission kann dem Gemeinderat Anträge für weitere, das bewilligte Budget übersteigende Ausgaben stellen.

⁵Die Kulturkommission sucht für spezielle Anlässe nach öffentlichen und privaten Sponsoren.

Art. 3 Kompetenzen

¹Die Kulturkommission kann im Rahmen des bewilligten Budgets und gestützt auf das Konzept "Kultur Titterten" selbständig handeln.

²Für einzelne Projekte kann die Kulturkommission maximal fünf weitere Personen zuziehen.

³Für jedes einzelne Projekt ist eine Abrechnung zu erstellen. Die Gemeindeverwaltung kann bei der Abrechnung mithelfen.

Art. 4 Entschädigungen

¹Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt im Sinne des Anhangs zum Personalreglement der Gemeinde Titterten (Sitzungsgeld, Zusatzentschädigung Präsident und Aktuar).

²Die Entschädigung der gemäss Artikel 3 Absatz 2 zugezogenen Personen erfolgt mit einem Sitzungsgeld für Kommissionen gemäss Anhang zum Personalreglement der Gemeinde Titterten.

B. KULTURFONDS

Art. 5 Kulturfonds

Die Einwohnergemeinde Titterten errichtet einen Kulturfonds. Grundlage des Kulturfonds bildet der Reinerlös des Einweihungsfestes für die Gemeindebauten vom 25.-27. August 1995 in der Höhe von CHF 29'014.05. Dieses Grundkapital darf nicht ausgegeben werden.

Art. 6 Ziel

¹Mit dem Ertrag aus dem Kulturfonds sollen einerseits die Jugendförderung und andererseits die Kulturförderung jeder Art in der Gemeinde Titterten unterstützt werden. Die Veranstaltungen der Kulturkommission (Kultur Titterten) werden in der Regel aus dem Kulturfond bezahlt. Aus dem Kulturfonds können auch Anschaffungen im kulturellen Bereich getätigt werden.

²Schwerpunktmässig soll die Jugendarbeit unterstützt werden.

³Beiträge aus dem Kulturfonds sollen ein Anreiz zur Durchführung kultureller Anlässe jeder Art sein, in denen nicht primär der finanzielle Erfolg im Vordergrund steht.

Art. 7 Kapital

Das Kapital besteht aus dem Grundkapital gemäss Artikel 5, jährlichen Einlagen in den Fonds, Gewinnen aus Veranstaltungen und Zinsen.

Art. 8 Einlagen in den Fonds

¹Der Kulturfonds wird gespiesen:

- a) ...¹
- b) ...²
- c) Durch Zinserträge auf dem Kapital.
- d) Durch freiwillige Einlagen

²Beträgt das Kapital des Kulturfonds über CHF 75'000.00 entfällt der Beitrag der Einwohnergemeinde gemäss Artikel 8, Absatz 1, Buchstabe a.

³Vereine und andere Trägerschaften, die sich auflösen, können ihr Kapital in den Kulturfonds der Gemeinde einzahlen. Nachfolgevereine mit den gleichen Zielen können das Kapital (ohne Zins) für die Vereinsgründung wieder beanspruchen. Dieses Kapital wird an den Maximalbetrag gemäss Absatz 2 nicht angerechnet.

Art. 9 Kapitalanlagen

¹ aufgehoben gem. Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2017

² aufgehoben gem. Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2017

Das Kapital des Fonds wird der Einwohnergemeinde Titterten zur Verfügung gestellt. Die Verzinsung des Kapitals erfolgt durch die Einwohnergemeinde zum Zinssatz der 1. Hypothek der BL Kantonalbank (Stand am 30. September des laufenden Jahres).

Art. 10 Ordentliche Beiträge

¹Grundsatz

Mit ordentlichen, jährlichen Beiträgen werden Organisationen unterstützt, die während des ganzen Jahres in den Bereichen Kultur, Sport oder Soziales regelmässige Aktivitäten für die Bevölkerung anbieten.

²Beitragsberechtigte Organisationen

a) Vorstand Dorfladengenossenschaft	300.00
b) Frauenverein Titterten	300.00
c) Frauenriege Titterten	300.00
d) Jugendriege Arboldswil/Titterten	500.00
e) Männerturnverein Titterten	300.00
f) Mittagstisch-Team Titterten	300.00
g) Musikverein Reigoldswil	200.00
h) Natur- und Vogelschutzverein Titterten	300.00
i) Schützengesellschaft Titterten	300.00
Jungschützen	500.00
j) Seniorenverein Reigoldswil u.U.	200.00
k) Volleyball Titterten	300.00
l) Spielgruppe Zwärgestube (Andrea Rudin)	600.00

³Auszahlung

Die Auszahlung des ordentlichen Jahresbeitrages erfolgt jeweils im 1. Semester des Jahres auf das Konto der Organisation.

⁴Überprüfung/Zusätzliche Organisationen

Das Verzeichnis der beitragsberechtigten Organisationen gemäss Absatz 2 wird durch den Gemeinderat mindestens alle drei Jahre überprüft. Nicht berücksichtigte Organisationen können dem Gemeinderat zu Händen des nächsten Budgets jeweils bis spätestens am 30. Juni für das nächste Jahr einen Antrag einreichen.

⁵Gegenleistungen

Von den Organisationen gemäss Absatz 2 wird erwartet, dass sie offizielle Anlässe der Gemeinde organisatorisch und personell nach ihren Möglichkeiten unterstützen.

Art. 11 Ausserordentliche Beiträge

¹Grundsatz:

- an Vereine, Organisationen und Private können zweckgebundene, ausserordentliche Beiträge geleistet werden;
- die ausserordentlichen Beiträge werden in der Regel einmalig ausgerichtet;
- der Gemeinderat entscheidet endgültig über die Höhe des ausserordentlichen Beitrages. Der ausserordentliche Beitrag darf den Betrag von CHF 2'000.00 pro Gesuch nicht übersteigen;
- bei der Festlegung des Beitrages berücksichtigt der Gemeinderat die im Kulturfonds zur Verfügung stehenden Mittel und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin;
- bei Anlässen mit eigener Wirtschaftsführung wird in der Regel nur eine Defizitgarantie im Rahmen von § 11 Absatz 1 Buchstabe c übernommen.

²Beitragskriterien:

Ausserordentliche Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn der oder die Antragsteller/in:

- a) in der Gemeinde einen kulturellen oder sozialen Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit oder der Jugendförderung leistet;
- b) die Veranstaltung muss politisch und konfessionell unabhängig sein;
- c) die Veranstaltung muss im Titterter Blatt ausgeschrieben sein und allen Interessierten offen stehen;
- d) Anschaffungen müssen allen Benützerinnen und Benützern der Gemeindeliegenschaften zugänglich sein.

³Verfahren:

- a) Gesuche für ausserordentliche Beiträge sind dem Gemeinderat mindestens sechs Wochen vor dem Termin (Anlass, Beschaffung etc.) hinreichend begründet einzu-reichen. Der Gemeinderat kann weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen ver-langen. Gesuche für Nachfinanzierungen können nicht berücksichtigt werden;
- b) der Gemeinderat entscheidet endgültig über das Gesuch und teilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin das Ergebnis schriftlich mit;
- c) die Auszahlung des ausserordentlichen Beitrages erfolgt gemäss Beschluss des Ge-meinderates;
- d) zugesicherte Defizitbeiträge können frühestens ausbezahlt werden, wenn dem Ge-meinderat die detaillierte Abrechnung mit der Ausweisung des Defizites vorliegt.
- e) Beiträge, welche aufgrund falscher oder verheimlichter Angaben ausgerichtet wurden, können vom Gemeinderat zurückgefordert werden.

Art. 12 Rechnung / Budget Kulturfonds

¹Die Fondsrechnung ist Bestandteil der Rechnung der Einwohnergemeinde Titterten.

²Die Fondsrechnung wird durch die Gemeindeverwaltung Titterten geführt. Die Ausgaben und Einnahmen sind in der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Titterten auszuwei-sen.

³Der Gemeinderat erstellt - gestützt auf den Antrag der Kulturkommission - jedes Jahr ein Budget für den Kulturfonds.

C. INFRASTRUKTUR / ANLAESSE DER GEMEINDE**Art. 13 Infrastruktur**

Für die Benützung der Infrastruktur gilt das Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten der Gemeinde Titterten.

Art. 14 Anlässe der Gemeinde

¹Die Wirtschaftsführung für Anlässe der Gemeinde (z.Bsp. Banntag, 1. August-Feier etc.) wird in gegenseitiger Absprache vergeben.

²Mit der Übernahme der Wirtschaftsführung eines Gemeindeganges verpflichtet sich der Verein oder die Organisation alle notwendigen Artikel bei der Dorfladengenossenschaft Titterten einzukaufen, wenn sie im Sortiment des Dorfladens vorhanden sind.

D. IN-KRAFT-TRETEN / AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS**Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeinderatsverordnung Kultur vom 26. November 2008 wird aufgehoben.

Art. 16 In-Kraft-Treten

Die Gemeinderatsverordnung Kultur vom 20. Oktober 2011 tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Mit Geschäft Nr. 343/2011 vom 20. Oktober 2011 durch den Gemeinderat Titterten beschlossen.

Gemeinderat Titterten



Rolf Rudin
Gemeindepräsident



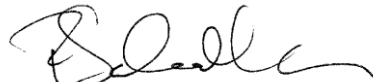
Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Änderungen beschlossen mit Geschäft Nr. 297/2013 vom 12. November 2013 durch den Gemeinderat Titterten.

Gemeinderat Titterten



Rolf Rudin
Gemeindepräsident



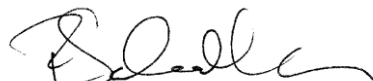
Franziska Saladin Kapp
Gemeindevorwalterin

Änderungen beschlossen mit Geschäft Nr. 162/2017 vom 26. Juni 2017 durch den Gemeinderat Titterten.

Gemeinderat Titterten



Heinrich Schweizer
Gemeindepräsident



Franziska Saladin Kapp
Gemeindevorwalterin